

# RS OGH 1994/1/25 5Ob17/94, 3Ob35/93, 1Ob244/97g, 5Ob314/03t, 5Ob236/08d, 5Ob128/10z, 5Ob37/11v, 5Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

GBG §104 Abs3

## Rechtssatz

Allein im ordentlichen Rechtsweg kann entschieden werden, ob dem Erwerber eines bürgerlichen Rechts, der die Eintragung in ein fehlerhaftes Grundbuch erwirkt, der Gutgläubensschutz zugutekommt. Beim exekutiven Erwerb eines bürgerlichen Rechts scheidet jedoch diese Möglichkeit aus. Wer - wie die hier gegen die Berichtigung auftretenden Buchberechtigten - im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigungsobjekte sucht, handelt nicht im Vertrauen auf das Grundbuch.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 17/94  
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 17/94  
Veröff: SZ 67/13
- 3 Ob 35/93  
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 35/93  
nur: Beim exekutiven Erwerb eines bürgerlichen Rechts scheidet jedoch diese Möglichkeit aus. Wer - wie die hier gegen die Berichtigung auftretenden Buchberechtigten - im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigungsobjekte sucht, handelt nicht im Vertrauen auf das Grundbuch. (T1)
- 1 Ob 244/97g  
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 244/97g  
Auch; Beisatz: Eine Berichtigung nach § 104 Abs 3 GBG ist auch gegen den Willen der Erwerber im Rang nachfolgender exekutiver Pfandrechte vorzunehmen, weil diesen Gläubigern kein Vertrauensschutz zukommt. (T2)
- 5 Ob 314/03t  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 314/03t  
Vgl auch; Beisatz: Die Frage des Gutgläubensschutzes kann grundsätzlich nicht vom Grundbuchsgericht geklärt werden. In der Regel stellen sich nämlich Tatfragen, deren Beantwortung die grundbuchsrichterlichen Kognitionsmöglichkeiten überfordern. Es sind aber Fälle denkbar, in denen ein Vertrauensschutz desjenigen, der

durch einen Vollzugsfehler in eine bürgerliche Rechtsposition gelangt ist, schon aus rechtlichen Gründen von vornherein ausscheidet. Ist dies mit den Quellen grundbuchrichterlicher Erkenntnis eindeutig feststellbar, kann die Berichtigung eines Vollzugsfehlers auch gegen den Willen desjenigen angeordnet werden, der dadurch eine vom Vertrauensschutz nicht erfasste bürgerliche Rechtsposition verliert. In Wahrheit zählt er dann gar nicht zu Beteiligten im Sinne des § 104 Abs 3 GBG. (T3)

- 5 Ob 236/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 236/08d

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Die Frage, ob ein Zwischeneingetragener gutgläubig ist oder nicht, kann nur im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden. (T4)

- 5 Ob 128/10z

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 128/10z

nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; nur: Allein im ordentlichen Rechtsweg kann entschieden werden, ob dem Erwerber eines bürgerlichen Rechts, der die Eintragung in ein fehlerhaftes Grundbuch erwirkte, der Gutgläubensschutz zugutekommt. (T5)

- 5 Ob 20/12w

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 20/12w

Auch; nur ähnlich T5

- 5 Ob 78/13a

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 78/13a

Auch; Beisatz: Es ist anerkannt, dass auch Teilberichtigungen zulässig sind. (T6)

- 2 Ob 35/17m

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 35/17m

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060708

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

04.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)